

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 43 (1956)
Heft: 19: Das Rheintal : als geographische Einheit

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Schulfunksendung »Tag des Kindes« von André Jacot haben wir zu ergänzen, daß das angekündigte Liedblatt sowie die Partitur nun erhältlich sind im Musikverlag zum Pelikan, Zürich. Kosten: das Chorblatt (4seitig) Fr. -.50, die Partitur (Chorstimme mit Instrumentalbegleitung, 8seitig) 3 Fr.

E. Grauwiler

Warnung

Aus Freiburg wird ein Vervielfältiger Evédéo-Duplicating zu einem Spezialpreis von 20 Fr. offeriert. Er entspricht nicht der Propagandaschrift. -er-

Besoldungsfragen

LUZERN. *Neuordnung der Besoldungsansprüche für Stellvertreter und Verweser.* Die vom Regierungsrat erlassenen neuen Bestimmungen lauten im wesentlichen wie folgt: Stellvertreter und Verweser erhalten entsprechend ihren im Kanton zurückgelegten Dienstjahren die gleiche Besoldung und die gleichen sozialen Zulagen wie die gewählten Lehrer. Stellvertreter erhalten aber die Besoldung nur für die Zeit der tatsächlichen Schulführung, während den Verwesern die Besoldung monatlich auszurichten ist und bis und mit dem letzten Schultag bezahlt wird. Für pensionierte Lehrkräfte gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, sofern sie außerhalb ihrer Wohngemeinde in den Schuldienst eingesetzt werden. Im andern Fall wird ein Teil der Rente von der Besoldung abgezogen, die Rente aber voll ausbezahlt. (Korr.)

ST. GALLEN. (:Korr.) *Besoldungsgesetz. Weitere Nachklänge.* Es ließ sich erwarten, daß die Beschlüsse der Schulpfle-

ger (s. Nr. 18 der »Schw. Sch.«) von der sanktgallischen Lehrerschaft nicht widerspruchslos hingenommen würden, weil dieser freien Vereinigung kein rechtsgültiger Charakter und darum ihren Beschlüssen keine Verbindlichkeit beigemessen wird. Es ist schwer, »Vernunft« und »Maß« mit einem eindeutigen Volkswillen in Übereinstimmung zu bringen. Das hat die Vorarbeit, die Diskussion im Volk und der Volksvertretung zur Genüge gezeigt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die sanktgallischen Lehrerbesoldungen die »vernünftigen Grenzen« je übersteigen und ins »Maßlose« wachsen. Die Hauptsorge für unsere Schulbehörden ist heute sicher die *Abwanderung unserer Lehrer in andere Kantone*. Der *Vorstand unseres kantonalen Lehrervereins* dürfte sich als nächstes Ziel vornehmen, bei unsern jungen Lehrern das Pflichtbewußtsein gegenüber Staat, Schule und Öffentlichkeit zu vertiefen. Wesentlich nachhaltiger dürften die Möglichkeiten der *Schulbehörden* sein zur Bildung und Erhaltung einer verantwortungsbewußten Erziehungsgemeinschaft. Aus dieser Einsicht wird dann auch die Bereitschaft erwachsen, einer Gemeinde auch dann die Treue zu halten, wenn andernorts materielle Vorteile winken.

Die natürliche Wanderbewegung im eigenen Kanton ist in gesundem Rahmen beizubehalten. Es ist auf die Dauer nicht von gutem, wenn die jungen Lehrkräfte direkt aus dem Seminar an größere Orte hingewählt werden. Vom Grundsatz, daß die eigentlichen Lernjahre auf dem Lande absolviert werden, sollte im Interesse von Schule und Lehrer nicht abgegangen werden.

In den größeren, meist stark industrialisierten Schulgemeinden, wo meist spezielle Ortszulagen ausgerichtet werden, steht die Lehrarbeit vermehrten Schwierigkeiten gegenüber. Über den größeren Schülerwechsel während des Jahres, vermehrte disziplinäre Schwierigkeiten, Zerfahrenheit und fehlende Konzentration klagen Behörden, Eltern und Lehrer gleichermaßen. Auch für besser situierte Gemeinden hält es heute schwer, bei Vakanzen eine Auswahl aus tüchtigen Lehrern zu bekommen. Und nun sollen trotz der stärkern Belastungen die Ortszulagen noch um 20% gekürzt werden! Ohne daß im Gesetze eine diesbezügliche Bestim-

mung steht. Damit ist die vom Gehaltsgesetz erwartete Verbesserung in Frage gestellt. Viele junge Lehrer haben unserm Kanton in den letzten Jahren den Rücken gekehrt, weil auswärts höhere *Gemeindezulagen* zum höhern *Grundgehalte* ausgerichtet werden. Eine Reduktion der Ortszulagen, »wobei alle Entschädigungen aus Ortszulagen, für freie Wohnung inbegriffen sind«, würde einer weitem Abwanderung Tür und Tor öffnen. Die Ortszulagen dürfen um so weniger reduziert werden, weil die Indexziffern vom Beginn der großrätlichen Beratung im letzten Jahre von 172 auf 177,4, ja der sanktgallische Index sogar auf 181 gestiegen ist. Und bei diesem fortwährenden Anstieg der Indexkurve, wenige Tage nach der Abstimmung, empfehlen die Schulpfleger noch eine Reduktion der Zulagen um 20%. Dieses Vorgehen wird seitens der Lehrerschaft kaum als »ein begrüßenswerter Schritt« aufgefaßt.

Mitteilungen

Schweiz. Turnlehrerverein

Kurs zur Vorbereitung auf das SI-Brevet

Der STLTV führt in den Frühlingferien auf Melchsee-Frutt einen Kurs zur Vorbereitung auf das SI-Brevet durch.

Termin: 8. bis 14. April 1957 mit Einrückern am 7. April.

Als Teilnehmer kommen nur Lehrpersonen in Frage, die einen Vorkurs mit genügender Qualifikation bestanden haben oder noch bestehen. Im Anschluß an den Kurs findet vom 15. bis 16. April die SI-Prüfung statt. Die Meldungen für die Prüfung sind direkt an das Sekretariat des IVS, Bern, Schwanengasse 9, zu richten. Sofern die Subvention des STLTV beansprucht wird, ist außerdem eine Anmeldung an den STLTV zu richten.

Entschädigungen: 5 Taggelder à